STADT WOLFSTEIN - BEBAUUNGSPLAN "IM TAUCHENTAL-TEIL A" M 1:1000

1. ÄNDERUNGSPLAN

FOLGENDE EINRICHTUNGEN SIND AUF DER GEMEINDEBEDARFS-FLÄCHE UND AUF DEM TURNPLATZ VORGESEHEN:

1 KLETTERLEITER
2 HOCHSPRUNGANLAGE
3 TANZFLÄCHE
4 KUGELSTOSSANLAGE
5 WEITSPRUNGANLAGE
6 VOLLEYBALL- /BASKETBALLFELD
7 SPIELFLÄCHE
8 GYMNASTIKFLÄCHE

12.10.1984 V.N.

ZEICHENERKLÄRUNG, TEIL A

FESTSETZUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

BM 20.000 m³ BAUMASSE (§ 21 Abs. 2 BauNVO) i.d.F. 20000 m³

BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

BAUGRENZE (§ 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)

GEMEINBEDARFSFLÄCHE
PARKPLÄTZE
SPORTHALLE
BM 20000 m³ BAUMASSE

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

ÖFF. STRASSEN - VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ZWECKBESTIMMUNG:

B BUSHALTESTELLE
P ÖFF. PARKFLÄCHE
W WALDWIRTSCHAFTSWEG
F ZUFAHRTSWEG, Turnplatz

VERSORGUNGSANLAGEN- /FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BBauG)

ELEKTRIZITÄT, Umformer

20 kV LEITUNG (UNTERIRDISCH) MIT BEIDSEITIG 1,0 M SCHUTZSTREIFEN

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

ÖFF. GRÜNFLÄCHE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
ÜBERBAUBARE FLÄCHE INNERHALB DER GRÜNFLÄCHE MIT BAUMASSENANGABE

ZWECKBESTIMMUNG:

PARKANLAGE
TURNPLATZ
V VERKEHRSGRÜN

MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BBauG)

FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, BBauG)

ERHALTUNG VON BÄUMEN
PFLANZEN VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

BÖSCHUNG, durch Abgrabung (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

GELTUNGSBEREICH (§ 9 Abs. 7 BBauG)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

KENNZEICHNUNGEN , Bestand/ Karte

BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE
BESTEHENDES HAUPTGEBÄUDE

711 FLURSTÜCKSGRENZE MIT FLURSTÜCKSNUMMERN

HINWEIS:

ALLE MASSE IN METER! DER KARTENAUSSCHNITT FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRICHT DEM STAND VOM JUNI 1984.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BBauG)

BAUWEISE, STREUUNG DER BAUKÖRPER

- NEBENANLAGEN
NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG

- INNERHALB DER BAUGRENZEN SIND EINZELBAUKÖRPER ZU ERRICHTEN.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BBauG)

DIE FREIFLÄCHEN SIND GRUNDSÄTZLICH MIT EINHEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN PFLANZEN ZU BEPFLANZEN.

* Die zu pflanzenden Bäume sind aus den nachfolgend genannten Gehölzen auszuwählen:

Bäume I. Ordnung

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus silvatica	Rotbuche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus rubra	Roteiche
Tilia platyphyllos	Winterlinde

ZEICHENERKLÄRUNG, TEIL B

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

MI MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)

GRZ 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNVO) i.d.F. 0,4

GFZ 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauNVO) i.d.F. 0,8

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE i.d.F. 2 GESCHOSSE

I/II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE i.d.F. 1 oder 2 GESCHOSSE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, GEBÄUDESTELLUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

o OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

FIRSTRICHTUNG ENTWEDER TRAUF ODER GIEBELSTÄNDIG

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
BAUGRENZE (§ 23 Abs. 1 u. Abs. 3 BauNVO)
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 16 BBauG)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

SICHTWINKEL

50° DACHNEIGUNG i.d.F. 50°

KENNZEICHNUNGEN (BESTAND)

BESTEHENDES HAUPTGEBÄUDE
BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE

ABZUREISSENDES HAUPTGEBÄUDE
ABZUREISSENDES NEBENGEBÄUDE

Bebauungsplan ausgefertigt:
Wolfstein, den 19.08.1987
Stadt Wolfstein:
(Kirch)
Stadtbürgermeister.

VERFAHRENSVERMERKE/ BEBAUUNGSPLAN

1. Der Stadtrat /Gemeinderat hat am 14.10.1986 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§2 Abs. 1 Satz 2 BBauG).

2. Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 12.11.1986 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG).

3. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 2.12.1986 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 2 Abs. 5 BBauG).

... Acht ..... diesen Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Stadtrat/Gemeinderat am 27.1.1987 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 5.2.1987.. mitgeteilt.

4. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am 3.12.1986 in Form einer Bürgerversammlung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt (§ 2 a Abs. 1, 2 und 3 BBauG).

5. Der Stadtrat/ Gemeinderat hat am 13.2.1987 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 a Abs. 6 Satz 1 BBauG).

Der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 16.6.1987 (Arbeitstag) bis einschließlich 16.8.1987... (Arbeitstag) öffentlich ausgelegen (§2 a Abs. 6 Satz 1 BBauG).

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 11.3.1987 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 a Abs. 6 Satz 2 BBauG).

Die nach § 2 Abs. 5 BBauG beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.3.1987 von der Auslegung benachrichtigt (§ 2 a Abs. 6 Satz 3 BBauG).

Während der Auslegung gingen keine.. Bedenken und Anregungen ein, die vom Stadtrat/ Gemeinderat am ..... geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom ..... mitgeteilt (§ 2 a Abs. 6 Satz 4 BBauG).

6. Der Stadtrat / Gemeinderat hat am 25.5.1987 diesen Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG i.V.m. § 123 Abs. 5 LBauO).

Wolfstein, den 1.6.1987
- Ortsbürgermeister -

7. Genehmigungsvermerk für die planungsrechtlichen Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz und für die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach der Landesbauordnung (§ 11 BBauG i.V. m. § 123 Abs. 5 LBauO und § 147 Abs. 3 BBauG).

I. Ausfertigung
Genehmigt
mit Bescheid vom 5. AUG. 1987
Az.: 62/610-15/WOLFSTEIN Ga
Kusel, den 5. AUG. 1987
Kreisverwaltung
Im Auftrage:

Die Genehmigung wurde mit/ ohne Auflagen erteilt (siehe Genehmigungsbescheid).

8. Der Stadtrat/ Gemeinderat hat am ....., die durch Auflagen in der Genehmigungsverfügung geänderte Satzung nochmals beschlossen (§ 19 BBauG i.V.m. §§ 11 und 6 Abs. 3 BBauG).

9. Die Genehmigungen dieses Bebauungsplanes wurden am 24.8.1987 ortsüblich bekannt gemacht (§ 12 Sätze 1 und 2 BBauG i.V.m. § 123 Abs. 5 LBauO). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan einschließlich der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 Satz 3 BBauG).

Wolfstein, den 14.9.1987
Stadt- /Ortsbürgermeister-

BEARBEITET:
LAHME + PARTNER
KAISERSLAUTERN
DATUM:
24.11.1986
6.2.1987